



Büro für Verfahrensmanagement und Umweltgutachten



Kalksteintagebau Förderstedt

Erweiterung

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan gem. § 52 Abs. 2a BBergG

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

CIECH Soda Deutschland GmbH & Co.KG

An der Löderburger Bahn 4a

39418 Staßfurt

Auftragnehmer:

Büro für Verfahrensmanagement und Umweltgutachten

Dipl.-Ing. Ronald Meinecke

Berliner Straße 59

14542 Werder-Havel

Werder, den 26. April 2024



INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass - Aufgabenstellung	4
2	Rechtliche Grundlagen – Fachliche Interpretation	5
2.1	Zugriffsverbote	6
2.1.1.	Handlungsnormen	6
2.1.2.	Erläuterungen – Begriffsbestimmung – gute fachliche Praxis	9
3	Methodik - verwendete Regelwerke und Arbeitshilfen	19
3.1	Auswahl des zu prüfenden Artenspektrums	19
3.2	Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände für die prüfrelevanten Arten	19
3.3	Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten	20
3.4	Verwendete Leitfäden und Arbeitshilfen	20
4	Beschreibung des zu prüfenden Projekts und Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren	21
4.1	Vorhaben – zu prüfendes Projekt	21
4.2	Mögliche Wirkungen → potenzielle Beeinträchtigungen	21
5	Relevanzprüfung	23
5.1	Datengrundlage – Recherche und eigene Sachverhaltsermittlung	23
5.2	Herleitung der prüfrelevanten Arten	27
6	Konfliktanalyse – Prüfung der Zugriffsverbote	28
6.1	Vorhabenimmanente Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung	28
6.1.1.	Brutvögel	28
6.1.2.	Fledermäuse	29
6.1.3.	Reptilien – hier: Zauneidechse	30
6.2	Vorhabenimmanente Schaffung von Ersatzlebensräumen (CEF)	31
6.2.1.	Brutvögel	31
6.2.2.	Fledermäuse	31
6.2.3.	Reptilien	31
6.3	Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände	33
6.3.1.	FFH-Anhang-IV-Arten	33
6.3.2.	Europäische Vogelarten	33
7	Verwendete Quellen	34
8	Ausgewertete sonstige Literatur	35



TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Bergmännische Arbeiten, Wirkfaktoren, potenzielle Beeinträchtigungen und am stärksten betroffene Tiergruppen	21
Tabelle 2:	Sachverhaltsermittlungen und amtliche Daten/Quellen	23

ABBILDUNGEN:

Abbildung 1:	Welche Arten unterliegen nach § 44 ff. BNatSchG dem besonderen Artenschutzrecht?	6
--------------	--	---

Hinweis:

Die in der Tabelle 2 aufgeführten CSD-eigenen Kartierungen sind in Bericht und Karten dem Teil III der PFU, Fachgutachten, dort unter J) bis R) beigelegt.



1 ANLASS - AUFGABENSTELLUNG

Die Ciech Soda Deutschland GmbH & Co. KG in Staßfurt (im Folgenden kurz: CSD) ist Eigentümer des Bergwerkseigentum BWE 284/ 90/182; innerhalb des BWE liegt der Kalksteintagebau Förderstedt. Im Kalksteintagebau Förderstedt werden seit Jahrzehnten Kalkstein-Rohstoffe abgebaut und aufbereitet sowie nicht Verwertbares verkippt. Die bergbaulichen Arbeiten innerhalb des BWE genießen Bestandsschutz. Das BWE hat eine Größe von 156,5 ha.

Zur Vergrößerung der Vorratsbasis und zur besseren Ausnutzung der Lagerstättenvorräte nach der Tiefe sowie zur Herstellung von Halden und Kippen ist geplant, über die Grenzen des BWE hinaus den Tagebau Förderstedt zu erweitern. Die Erweiterungsflächen liegen in den Bewilligungsfeldern Nr. II-B-g-235/92 und Nr. II-B-g-318/95. Inhaberin der Bewilligungen ist die Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG. Die Erweiterungsflächen haben einen Flächeninhalt von insgesamt 41,5 ha.

In Vorbereitung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, hier insbesondere für die Vorbereitung der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung wurde seitens CSD im Jahr 2020 eine Tischvorlage für das Scopingverfahren erstellt. Aufgrund der im Zuge der COVID-19-Pandemie bundesweit verfügten weitgehenden Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen verzichtete das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) als zuständige Behörde auf die Durchführung eines physischen Besprechungstermins. Die Behörden, anerkannten Naturschutzvereinigungen und Träger öffentlicher Belange konnten bis zum 16.04.2021 schriftliche Stellungnahmen abgeben. Das LAGB erarbeitete ein Feststellungsprotokoll mit Datum vom 21.10.2021 in dem die Tischvorlage und die Stellungnahmen zur Festlegung eines Untersuchungsrahmens für den UVP-Bericht und weitere Fachbeiträge ausgewertet werden. Im Ergebnis wurden durch CSD in den Jahren 2021, 2022 und 2023 spezielle Kartierungen und Gutachten vergeben, die die Grundlage der weiteren Planungen bilden.

Erfasst wurden:

- Brutvögel;
- Rastvögel;
- Amphibien;
- Reptilien;
- Säuger:
 - Feldhamster
 - Fledermäuse
 - Biber
 - Fischotter
 - Wolf;
- Fische und Rundmäuler.



Ausgewählte besonders bzw. besonders und streng geschützte Arten unterliegen einem gesetzlichen Schutz nach § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹).

Die Frage, ob es vorhabenbedingt zu einer Auslösung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote kommt, ist Gegenstand dieser Unterlage.

Der Artenschutzfachbeitrag (im Folgenden kurz: AFB) ist Bestandteil der Antragsunterlagen zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN – FACHLICHE INTERPRETATION

Gegenstand des besonderen Artenschutzes sind die vom BNatSchG erfassten besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten:

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in **Anhang A oder B** der **EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO)** aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in **Anhang IV** der **FFH-Richtlinie** aufgeführt sind,
 - bb) „**europäische Vogelarten**“ (sämtliche im Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union heimischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie – dies umfasst neben Brutvögeln auch regelmäßig auftretende Zugvogelarten),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in **Anlage 1, Spalte 2** der **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**, aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind besonders geschützte Arten, die

- a) in **Anhang A** der **EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO)**,
- b) in **Anhang IV** der **FFH-Richtlinie**,
- c) in **Anlage 1, Spalte 3** der **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**

aufgeführt sind. Entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes handelt es sich bei den streng geschützten Arten also um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Dies verdeutlicht die folgende Abbildung.

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

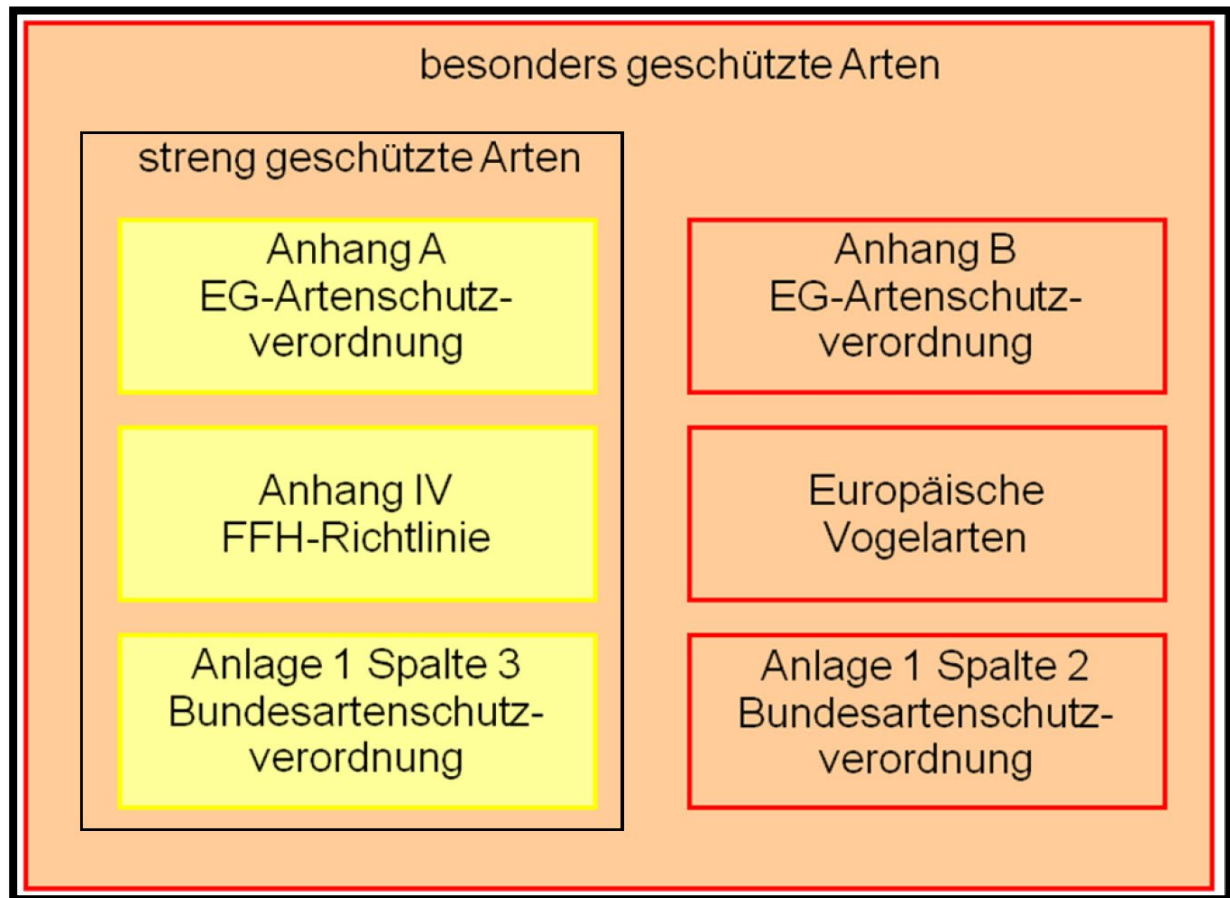


Abbildung 1: Welche Arten unterliegen nach § 44 ff. BNatSchG dem besonderen Artenschutzrecht?

2.1 Zugriffsverbote

2.1.1. Handlungsnormen

Der § 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Für mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbundene Vorhabenplanungen sind insbesondere die **Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG** sowie die **Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG** relevant.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*



3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Der Wortlaut der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist an die Verbotstatbestände (VBT) des Art. 12 Abs. 1 FFH-RL, Art. 13 Abs. 1 lit. a) FFH-RL sowie Art. 5 EG-VS-RL angelehnt und setzt diese vollinhaltlich um². Die genannten europäischen Richtlinien beinhalten somit keine strengeren Schutzvorschriften, die gesondert abzuprüfen wären. Auf eine Wiedergabe der entsprechenden Verbotstatbestände der FFH-RL und der EG-VS-RL wird deshalb an dieser Stelle verzichtet.

Durch die Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG werden im Fall der Realisierung von Eingriffen in Natur und Landschaft die Zugriffsverbote (sowie die für Vorhabenplanungen im Regelfall nicht relevanten Besitz- und Vermarktungsverbote) in unterschiedlichem Maße eingeschränkt³:

Satz 1 Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Satz 2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen:

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 **nicht** vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 **nicht** vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer **erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen** vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang **gerichtet ist**, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

² vgl. Begründung zur Novellierung des BNatSchG, Bundestagsdrucksache 16/5100 vom 25.04.2007.

³ Redaktioneller Hinweis: Zum besseren Verständnis wurden die Sätze 1-5 durch den Bearbeiter gekennzeichnet und einzelne Passagen fett hervorgehoben.



3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 **nicht** vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Satz 3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Satz 4 Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Satz 5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG somit im Hinblick auf drei Artengruppen zu prüfen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- europäische Vogelarten
- Arten gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Während offensichtlich ist, welche Arten den beiden ersten Gruppen zuzuordnen sind, bedarf die dritte Gruppe einer weiteren Erläuterung:

Bei der Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG handelt es sich um die **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**, also um das Regelwerk, durch das bestimmte heimische Tier- und Pflanzenarten zu besonders oder zu streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG erklärt sowie weitere, über § 44 BNatSchG hinausgehende Schutzbestimmungen festgesetzt werden.

Die in § 44 Abs. 5 BNatSchG erwähnte Gruppe der Arten gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist am genannten Ort wie folgt definiert:

*Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte, nicht unter § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder Buchstabe b fallende Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um **natürlich vorkommende Arten** handelt, die ...*

- 2. in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.*

Die durch die Novellierung des BNatSchG am 01.03.2010 in Kraft getretene Regelung verweist also auf eine in der Bundesartenschutzverordnung zu definierende Gruppe von heimischen Arten mit den Merkmalen **Bestandsgefährdung** und **hohe Verantwortlichkeit Deutschlands**. Während die fachlichen Grundlagen für die Benennung entsprechender Arten



vorliegen,⁴, hat die Bundesregierung von der Möglichkeit, den besonderen Schutz dieser Arten durch ihre Aufnahme in die Bundesartenschutzverordnung in Kraft zu setzen, noch keinen Gebrauch gemacht. Daher ist derzeit die Artengruppe, für deren Erhalt Deutschland eine hohe Verantwortlichkeit zukommt, in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht relevant.

2.1.2. Erläuterungen – Begriffsbestimmung – gute fachliche Praxis

Um die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG auf Relevanz im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Vorhaben prüfen zu können, sind vorab einige Erläuterungen erforderlich.

2.1.2.1. Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Begriff „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wurde in Anlehnung an den gleich lautenden Begriff in Art. 12 Abs. 1 lit. d) FFH-RL mit der „kleinen BNatSchG-Novelle“⁵ eingeführt und ersetzt den bisherigen Begriff „Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG a.F.).

Inhaltlich ergeben sich durch die Änderung des Wortlauts allenfalls geringfügige Änderungen (vgl. Begründung zur Novellierung des BNatSchG). Die bisherige Auslegung dürfte damit weiterhin Gültigkeit haben, nach der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie folgt beschrieben werden können:

- **„...alle natürlichen Bestandteile der Natur oder auch von Menschenhand geschaffene Gegenstände, die von Tieren zu den bezeichneten Zwecken regelmäßig, wenn auch nicht notwendigerweise ständig genutzt werden“** (GASSNER et al. 2004). Zu beachten ist dabei insbesondere, dass Fortpflanzungsstätten von Zugvögeln oder anderen wandernden Arten ihren Schutz auch während der winterlichen Abwesenheit der Tiere nicht verlieren, wenn zu erwarten ist, dass sie im kommenden Jahr erneut genutzt werden (vgl. Urteil des BVerwG vom 21.06.2006 – Stralsund-Urteil).
- Ebenso unterfallen **Überwinterungshabitate**, z.B. Fledermaus-Winterquartiere (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az.: 9 A 5/08, Rn. 120 - „A44-Hessisch-Lichtenau“) dem Fortpflanzungs- und Ruhestättenschutz.
- **Nahrungshabitate** zählen nach Ansicht des BVerwG (Urteil vom 11.01.2001, Az.: 4 C 6/00, Rn. 15, zitiert nach www.juris.de) nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zugleich kann aber nach der Rechtsauffassung der LANA / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2009) die Beeinträchtigung von Nahrungsflächen dann mit von den Verbotstatbeständen erfasst sein, wenn dadurch in direktem funktionalen Zusammenhang stehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschädigt werden (z.B. Äsungsflächen des Kranichs im Umfeld traditioneller Rast- und Schlafplätze; essenzielle

⁴ Gefährdung → Rote Listen; Verantwortlichkeit → Kriteriensystem nach GRUTKE (2004); Benennung der relevanten Arten in versch. Fachbeiträgen, z.T. in die Roten Listen integriert.

⁵ Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, BGBl. I, S. 2873



Nahrungshabitate von Fledermäusen zur Wochenstubenzeit).

- **Verbindungswege zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten** sind aufgrund der Rechtsprechung des BVerwG (Beschluss vom 08.03.2007, Az.: 9 B 19/06, Rn. 15 - „Moorfrosch“, zitiert nach www.juris.de) ebenfalls nicht durch § 44 BNatSchG erfasst, „sondern nur der räumlich eng begrenzte Bereich, in dem die Tiere sich zumindest eine gewisse Zeit ohne größere Fortbewegung aufhalten.“ Analog zur Bewertung essenzieller Nahrungshabitate kann allerdings auch bei Wanderkorridoren der Fall gegeben sein, dass diese für die Funktion der benachbarten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unverzichtbar sind (z.B. bei eng an bestimmte Strukturen gebundenen Amphibienwanderwegen). Zugleich weist MLUV (2008) darauf hin, dass bei Amphibien die Verpaarung häufig schon während der Wanderung zu den Laichgewässern erfolgt, also gar keine klare räumliche Trennung von Wanderwegen und Fortpflanzungsstätten möglich ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit werden daher im vorliegenden ergänzenden Fachbeitrag Wanderkorridore mit zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten gezählt.

GELLERMANN (2003) UND TRAUTNER et al. (2008) heben außerdem hervor, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch größere Flächen sein können, z.B. ein Feldgehölz mit einer Graureiherkolonie einschließlich der nicht mit Horsten besetzten Bäume. Entscheidend für die räumliche Abgrenzung (und zugleich Maßstab für die Auslösung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist dabei stets die Funktionalität der Lebensstätte für die sie bewohnende Art.

In diesem Sinne ist es aus Gründen der europarechtskonformen Auslegung angebracht, den Begriff der Fortpflanzungsstätte auf sämtliche für den Reproduktionsvorgang der betroffenen Arten wesentlichen Lokalitäten zu erweitern (vgl. KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 2005/2021): „Guidance document“, Pkt. II.3.4.b). Bezüglich der Fortpflanzungsstätten von Vögeln folgt daraus, dass diese in der Regel weit zu definieren sein dürften (Nest + Funktionen der Umgebung = Fortpflanzungsstätte) und die enge Definition (Nest = Fortpflanzungsstätte) den artenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen nicht gerecht wird.

TRAUTNER et al. (2008) weisen in diesem Zusammenhang auf erhebliche Unschärfen der Definition hin, zum Beispiel, wenn eine Art nur gelegentlich ihr vorjähriges Nest wieder aufsucht oder wenn ein vorjähriges Nest für andere Arten als Folgenutzer Bedeutung erlangt. Zudem zeigen sie anhand einiger Beispiele, dass sich der Zeitpunkt bzw. -raum der entscheidenden Funktionsausübung (des Nestes) als Reproduktionsstätte (Paarung, Brut, Aufzucht u.a.) je nach betroffener Art nicht nur über drei Monate (Mitte April bis Mitte Juli), sondern bis weit davor (Bsp. Waldkauz) und weit danach erstrecken kann.

Es kann also aus fachlicher Sicht – vor dem Hintergrund der ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte für die lokale Population gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG – nur im konkreten Einzelfall entschieden werden, ob die Beseitigung eines Nestes den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst oder nicht.

Ruhestätten sind gemäß KIEL (2007) als „*Teilareale eines Gesamtlebensraumes einer lokalen*



Population, die eine ökologisch-funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben“, zu definieren. Als Beispiele nennt er:

- Schlafplätze (z.B. Männchenquartiere von Fledermäusen);
- Erholungsbereiche (z.B. Mauser- oder Rastplätze von Zugvögeln);
- Sonnplätze (z.B. Reptilien);
- Verstecke (z.B. Wildkatze);
- Schutzbauten (z.B. Biber);
- Sommerquartiere (z.B. Fledermäuse);
- Winterquartiere (z.B. Amphibien, Reptilien, Fledermäuse).

2.1.2.2. Lokale Population

Sowohl im Wortlaut des § 44 BNatSchG (Störungsverbot) als auch in der Begründung des Gesetzes wird mehrfach der Begriff der lokalen Population verwendet. In der Praxis bestehen aber Unsicherheiten, wie eine lokale Population abzugrenzen ist.

Eine inhaltlich anschauliche Definition geben gleichlautend KIEL (2007) und LANA / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2009):

„Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnen.“

Leicht kann unter Berücksichtigung dieser Begriffsbestimmung eine lokale Population von wenig mobilen Tierarten mit speziellen Lebensraumansprüchen abgegrenzt werden. Beispiele sind eine Population des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea teleius*) in einer Feuchtwiese oder ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in einem isoliert in der Agrarlandschaft liegenden Trockenbiotop.

Schwierig und zum Teil – zumindest bei Verwendung strenger populationsbiologischer/-genetischer Maßstäbe – gar nicht möglich ist die Abgrenzung lokaler Populationen dagegen bei mobilen Tierarten mit großen Raumansprüchen (z.B. Mäusebussard, Rotmilan). In der Fachliteratur wird mehrfach als Konvention vorgeschlagen, in solchen Fällen naturräumliche Einheiten als Bezugsebene zu verwenden. So empfehlen dies z.B. STMI (2008) für den Uhu, Schwarzstorch, Steinadler und die Wildkatze und LANA / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2009) generell für Arten mit flächiger Verbreitung und revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Schwarzspecht)⁶.

Abweichend davon vertritt LANA / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2009) allerdings auch die Auffassung, dass bei einigen Arten mit großen Raumansprüchen vorsorglich das einzelne

⁶ Wo eine Abgrenzung lokaler Populationen auf naturräumlicher Ebene zu offensichtlich nicht sinnvollen Ergebnissen führt, schlägt LANA / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2009) ersatzweise planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) vor.



Brutpaar oder das Rudel als lokale Population betrachtet werden sollte. Als Beispiel werden Schwarzstorch und Wolf genannt, also zwei sehr seltene und disjunkt verbreitete Arten, deren lokale Populationen andersartig nicht sinnvoll abgegrenzt werden können. Ein ähnlicher Konventionsvorschlag findet sich zum Beispiel im „Artenschutzerlass“ des MLUV Brandenburg vom 30.04.2008.

Im Fall von Tierarten mit großen Raumanprüchen, die häufig und zugleich flächendeckend verbreitet sind (z.B. Mäusebussard), würde eine solche Herangehensweise allerdings dazu führen, dass bereits die Störung eines einzelnen Brutpaares in Form einer Vertreibung von seinem Horst als Auslösung des Störungsverbot bewertet werden müsste. Eine derartig enge Auslegung des Begriffs der lokalen Population ist aus gutachterlicher Sicht für weit verbreitete Arten nicht angemessen.

Für weit verbreitete Arten, deren Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaften sich nicht klar abgrenzen lassen, wird im Folgenden daher der naturräumliche Ansatz angewendet; während für sehr seltene und disjunkt verbreitete Arten der Brutpaar- bzw. rudelbezogene Ansatz gutachterlich verfolgt wird.

2.1.2.3. Auslösung von Zugriffsverboten auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG enthält eine Legalausnahme, die die Verbotsschwelle für ein Vorhabens, welches einer behördlichen Prüfung der Eingriffsregelung bedarf, auf die Ebene der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den **lokal betroffenen Bestand** hebt:

*„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten ... betroffen, ... liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 **nicht** vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Ein Beispiel, an dem die Regelung illustriert werden kann, ist die Beseitigung eines Laichgewässers einer Amphibienart des Anhangs IV der FFH-RL (z.B. Kammmolch, Kreuzkröte, Geburtshelferkröte): Wird eine Vielzahl von räumlich in Zusammenhang stehenden Laichgewässern von einer lokalen Population genutzt, so kann davon ausgegangen werden, dass bei der Beseitigung eines der Gewässer die vorgenannten Verbotstatbestände nicht einschlägig sind.

Ein anderes, analog zu handhabendes Beispiel ist die Beseitigung von Höhlenbäumen mit potenzieller Quartierfunktion für Fledermäuse: Sofern nachgewiesen ist, dass der betroffenen lokalen Population einem räumlich abgrenzbaren Umfeld ihrer „Lebensstätte“ noch genügend andere potenzielle Quartiere zur Verfügung stehen, werden die o.g. Verbote durch die Entnahme einzelner Bäume nicht ausgelöst.

Dieser funktionale Ansatz wird bezüglich der Zugriffsverbote auf Arten des Anhangs IV der FFH-RL auch von der EU-KOMMISSION verfolgt (vgl. „Guidance Document“, KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 2005/2021): Demnach ist die ökologische Funktionsfähigkeit des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population bei der Aktivierung der Verbote (dort:



Art. 12 FFH-RL) entscheidend, d.h. nicht nur die lokale Fortpflanzungsstätte, sondern das gesamte Angebot geeigneter und von der betroffenen Art benötigter Habitatstrukturen.

Generell ist aus Gründen der Rechtssicherheit allerdings angeraten, nur dann von einer Nichtauslösung des Verbotes auszugehen, wenn auf Grundlage *bestverfügbarer wissenschaftlichen Mittel (Methoden, Untersuchungen) und Quellen* tatsächlich belegt werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte weiterhin erfüllt wird. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn in einem engen räumlichen Bezug zur betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte nachweislich geeignete Ausweichhabitate existieren, die von der betroffenen Art entsprechend den artspezifischen Aktionsradien erreicht werden können (vgl. LANA / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ 2009).

Nicht sicher belegbar ist dies dagegen in der Regel bei Arten mit speziellen Habitatansprüchen. *„So dürfte es problematisch sein, mit ausreichender Sicherheit vorab zu ermitteln, ob etwa ein Fledermausquartier, das von einem Vorhaben betroffen ist, uneingeschränkt seine ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte behalten wird bzw. ob ein potenziell geeignetes, in nächster Nähe gelegenes Ausweichquartier tatsächlich angenommen wird“* (LANA / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ 2009).

Auch in anderen Zweifelsfällen (z.B. bei ungenügendem Wissensstand über die Verbreitung, Größe und räumliche Abgrenzung der betroffenen lokalen Population) kann die Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich sein.

2.1.2.4. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - CEF

Der in § 44 Abs. 5 Satz 3 enthaltene Begriff der „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ greift das von der EU-Kommission im „Guidance document“ (2005/2021) dargestellte Konzept der **CEF-Maßnahmen** („*continuous ecological functionality*“) auf. In der Begründung zur Neufassung des BNatSchG im Jahr 2009 wurde die Zielsetzung solcher Maßnahmen wie folgt beschrieben:

„An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht?“

An CEF-Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden also hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit gestellt. Die „klassischen“ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung erfüllen die Anforderungen zumeist nicht und können daher normalerweise auch nicht als CEF-Maßnahmen herangezogen werden. Umgekehrt ist eine Anerkennung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 15 (2) BNatSchG dagegen möglich.



Nach LANA (2009) sind CEF-Maßnahmen dann wirksam, wenn:

- 1. die betroffenen Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder*
- 2. die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann."*

Zum beiden vorgenannten Kriterium gibt es mittlerweile erste Erkenntnisse der „guten fachlichen Praxis“ – siehe RUNGE, SIMON UND WIDDIG 2010 - Umweltforschungsplan 2007, FKZ 3507 82 080).

Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population setzt art- und populationspezifische Kenntnisse insbesondere der Populationsdynamik, des natürlichen Verbreitungsgebietes, des Lebensraumanspruches und der Überlebensaussichten der Population voraus (EUROPÄISCHE KOMMISSION, GD UMWELT 2007/2021). Wenn diese Kenntnisse fehlen, kann nur konservativ vom ‚worst-case‘-Szenario ausgegangen werden.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, in den Grenzen des Zumutbaren die CEF-Maßnahmen so auszugestalten, zu unterhalten und zu sichern, dass eine belastbare Prognose gestellt werden kann, dass die ökologische Funktion der in Anspruch genommenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin mindestens so erfüllt wird, wie dies ohne das in Rede stehende Projekt der Fall wäre – in der Gesamtschau muss das Vorhaben also seitens der diesbezüglichen artenschutzrelevanten Folgen **neutral** sein (FELLENBERG in NuR (2016) 38: 749-756).

2.1.2.5. Auslösung von Fang-, Tötungs- und Verletzungsverboten

Zur Schwelle, ab der das Verbot des Fangs, der Tötung oder Verletzung von Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgelöst wird, kann wiederum auf GELLERMANN (2003) verwiesen werden. Demnach gilt das Verbot auf der Individuenebene, d.h. bereits die Tötung einzelner Exemplare ist als tatbestandsmäßig einzustufen.

Im § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG wird eine Beeinträchtigung wild lebender Tiere durch Tötung, Verletzung etc. vom Verbot freigestellt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Grundvoraussetzung für diese Privilegierung ist entsprechend der Eingangsformulierung des § 44 Absatz 5 BNatSchG, dass in einem behördlichen Verfahren angemessene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung naturschutzrechtlicher Konflikte festgelegt wurden. Unvermeidbar ist eine Tötung, Verletzung etc. von besonders geschützten Tierarten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Teilen einer „Lebensstätte“ immer dann, wenn trotz



Realisierung aller, der bestverfügbaren und guten fachlichen Praxis entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht mit vertretbarem (verhältnismäßigem) Aufwand sichergestellt werden kann, dass zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme auch möglichst (nahezu vollständig) von einer Abwesenheit der betroffenen Individuen ausgegangen werden kann.

Relevant kann schließlich die Frage sein, ab wann eine **unabhängig von der Inanspruchnahme von Lebensstätten erfolgende Tötung oder Verletzung von Tieren** vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfasst ist. Denkbar sind dabei vor allem Straßen- oder Freileitungsbauprojekte (→ Kollision von Vögeln mit Fahrzeugen oder Leiterseilen, Überfahren von Amphibien) oder Windenergievorhaben (→ Kollision von Fledermäusen mit Rotorblättern).

Dem BNatSchG lässt sich hierzu eine Schwelle, bei deren Überschreitung das Verbot ausgelöst wird, entnehmen. Mit dem § 44 Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 wird der sogenannte Signifikanzansatz für bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungen dahingehend legalisiert, dass das Verbot dann nicht einschlägig wird, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko der Verletzung oder Tötung von Einzelexemplaren verursacht, mithin also unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich verbleibt, der mit einem solchen Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist. („übliches Lebensrisiko“).

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Signifikanzansatz mittlerweile insoweit nachgeschärft, als dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um "unberührte Natur" handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z.B. auch mit dem Bau von Windkraftanlagen, Windparks und Hochspannungsleitungen verbunden ist (...) und ein Nullrisiko ist daher nicht zu fordern, weswegen die Forderung, die (...) Schutzmaßnahmen müssten für sich genommen mit nahezu 100 %-iger Sicherheit Kollisionen vermeiden, zu weitgehend ist (BVerwG – Urteil vom 28. April 2016 - 9 A 9.15 - Rn 141).

Im selben Kontext hat das BVerwG aber auch klargestellt, dass sich die Signifikanz der Erhöhung anhand dieses allgemeinen, nicht jedoch anhand eines im Umfeld des konkreten Vorhabens bereits anderweitig gesteigerten Tötungsrisikos bemisst (...) führt der Signifikanz-Ansatz daher nicht dazu, dass gerade in einem Umfeld, in dem bereits aufgrund anderweitiger Vorbelastungen ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht, eine umso größere Gefährdung zulässig ist (BVerwG – Urteil vom 10. November 2016 - 9 A 18.15 - Rn 83).

Nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und **Fangens** wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist („*Rettung von Tieren aus dem Baufeld*“), beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Der Gesetzgeber hat mit Abs. 5 Satz 2 Nr. 2



klargestellt, dass es sich nicht um ein tatbestandsmäßiges Nachstellen und Fangen handelt, wenn dies **unter größtmöglicher Schonung der Tiere** zu dem Zweck geschieht, die Tiere vor Schlimmerem zu bewahren.

2.1.2.6. Auslösung des Störungsverbotes

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbestandsmäßig sind.

Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn die Störung innerhalb sensibler Zeiten erfolgt und zudem erheblich ist, d.h. wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Störungen von ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbestandsmäßig sein. Dies muss erst recht gelten, wenn die betroffenen Habitate bereits durch eine entsprechende Lärmkulisse geprägt sind und die Fauna sich trotz der andauernden Störungen entwickelt hat.

Der Bundesgesetzgeber hat sich am Wortlaut des Störungsverbotes in Art. 5 lit d) EG-VS-RL orientiert, welches nur dann gilt, „sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt“. Zugleich wird schon in der Begründung zum BNatSchG in der Fassung aus 2009 auch auf den sich aus dem „Guidance document“ ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

Als Verschlechterung in diesem Sinne ist eine Verringerung der – gemessen am Fortpflanzungserfolg – Fitness der lokalen Population zu verstehen; sie liegt vor, wenn Verhaltensweisen, die für das Überleben der Art notwendig sind, spürbar beeinträchtigt werden und infolgedessen ein

Verbreitungsrückgang der Art nicht auszuschließen ist. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt ein, wenn sich die Anzahl der eine Fortpflanzungsgemeinschaft bildenden Individuen nicht in einer populationsrelevanten Weise verringert. Es kommt also auf die Überlebenschancen, den Bruterfolg bzw. die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population an. Ausgangspunkt der Betrachtung ist der jeweilige Ist-Zustand, egal ob dieser gut oder schlecht ist (Lau 2020). Kann die lokale Population bestimmte nachteilige Wirkungen im Wege der Eigenkompensation und/oder durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen in absehbarer Zeit auffangen, liegt keine erhebliche Störung vor. Gleiches gilt, wenn die betroffene Population bei Vergrämung auf bestehende oder eigens hierfür hergerichtete – andere Habitate ausweichen kann.

Bei dem Begriff der lokalen Population handelt es sich um ein Synonym für eine Gesamtheit von Individuen einer Art, die – unabhängig vom Bestehen einer Fortpflanzungsgemeinschaft



– während bestimmter Phasen des jährlichen Zyklus in einem anhand ihrer Habitatansprüche abgrenzbaren Raum vorkommen.

2.1.2.7. Ausnahme und Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten

2.1.2.7.1. Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wird prognostiziert, dass durch ein Vorhaben eines der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird, so kann es trotzdem zugelassen werden, wenn bestimmte, in § 45 Abs. 7 BNatSchG festgelegte Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind:

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. ...“

Es wäre somit folgende **Trias der Ausnahmevoraussetzungen** zu prüfen:

1. die belastbare Darlegung gesteigerter öffentlicher Gründe zur Realisierung des Vorhabens;
2. das Fehlen zumutbarer Alternativen und
3. der Nachweis, dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Arten trotz Realisierung des Vorhabens zu konstatieren ist.

2.1.2.7.2. Erläuterungen – Begriffsbestimmung – gute fachliche Praxis

Der artenschutzrechtlichen Erläuterung bedarf in diesem Zusammenhang vor allem die o. g. dritte Ausnahmevoraussetzung: Während auf der Ebene der VBT (Störungsverbot, Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten) die lokale Population bzw. Funktionalität der



Lebensstätte für eine lokale Population der Prüfmaßstab ist, muss der Bezugsraum bei einer Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen weiter gefasst werden (vgl. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL „...in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet“). Wie weit die Abgrenzung dieses Bezugsraumes im Einzelfall gezogen werden kann (z.B. Naturraum, Landkreis, biogeographische Region) kann nur im Einzelfall für die jeweils betroffenen Arten unter Berücksichtigung ihrer überregionalen Verbreitung und ihrer Fähigkeit Störungen auszuweichen, entschieden werden.

Hinzuweisen ist auf die Formulierung, „wenn ... sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert“ außerdem noch unter folgendem Gesichtspunkt: Dem Wortlaut nach kann eine Ausnahme (bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen) auch dann zugelassen werden, wenn sich die betroffenen Populationen einer Art derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden. Beispielsweise für Vogelarten darf sich gemäß Art. 9 i. V. m. Art. 13 der EG-VS-RL „der derzeitige Zustand nicht verschlechtern“.

Für Anhang-IV-Arten der FFH-RL gilt: Nach den Abweichungsvoraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL, „dass die „Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“. Eine Ausnahme wäre demnach bei wortwörtlicher Auslegung prinzipiell nicht möglich, wenn der Erhaltungszustand der Art bereits vor Realisierung des Vorhabens ungünstig ist. Nach einer Entscheidung des EuGH (Urteil vom 14. Juni 2007, Az.: C-342/05, Rn. 27 ff. – „Finnische Wolfsjagd“) kann eine Abweichung allerdings im Einzelfall dann zulässig sein, wenn sich die betroffenen Populationen schon vor Realisierung des Vorhabens in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, wenn nachgewiesen ist, dass sich durch die Abweichung:

- der bestehende ungünstige Erhaltungszustand sich nicht weiter verschlechtert und
- die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

In der Praxis ist der hier angesprochene Ausnahmetatbestand - dass der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gewährleistet bleibt – u. U. durch geeignete „populationsstabilisierende“ Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) sicherzustellen. Das Kürzel FCS steht dabei für das englische „*favourable conservation status*“, das dem deutschen Begriff „günstiger Erhaltungszustand“ entspricht (Europäische Kommission GD Umwelt 2005/2021).

Außerdem kann berücksichtigt werden, ob durch das Vorhaben „konkrete positive Auswirkungen“ für die betroffenen Arten hervorgerufen werden, die im Einzelfall das Vorhaben rechtfertigen können (EuGH, Urteil vom 28.02.1991, Az.: C-57/89, Rn. 25 – „Leybucht“).



3 METHODIK - VERWENDETE REGELWERKE UND ARBEITSHILFEN

Die Erarbeitung des AFB für die geplante Steinbrucherweiterung gemäß § 44 ff. BNatSchG erfolgt in drei Arbeitsschritten:

1. **Relevanzprüfung** – Auswahl des zu prüfenden Artenspektrums;
2. **Konfliktanalyse** - Prüfung der Erfüllung von VBT;
optional - im Fall der Auslösung von VBT;
3. **Prüfung der Ausnahme-** gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG.

3.1 Auswahl des zu prüfenden Artenspektrums

Im ersten Schritt zur Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) erfolgt die Herleitung der prüfrelevanten Arten (= Relevanzprüfung).

Die Grundgesamtheit der zu prüfenden Artenkulisse des AFB setzt sich zusammen aus⁷:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- europäische Vogelarten.

Alles dies erfolgt mit Blick auf die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Hilfsweise - aus Ermangelung der Liste der „Verantwortungsarten“ - werden *lediglich national besonders und streng geschützte Arten* (BArtSchVO, Anhang 1, Spalte 2 und 3) dem Grunde nach mitbetrachtet.

3.2 Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände für die prüfrelevanten Arten

Die nach der Abschichtung verbleibenden, im Wirkraum des Vorhabens (potenziell) vorkommenden – also prüfrelevanten – Arten werden detailliert im Hinblick auf die Frage geprüft, ob sie durch das Vorhaben in einer Weise beeinträchtigt werden können, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten oder möglich ist.

Bedeutsam sind dabei unter anderem Informationen

- zu den Wirkfaktoren (Art, Umfang, Dauer) des Vorhabens, die eine Beeinträchtigung hervorrufen können,
- zum artspezifischen Ausmaß der Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren,
- zur artspezifischen Populationsbiologie,
- zur artspezifischen Häufigkeit und Verbreitung im Planungsraum,
- zur Flexibilität und Plastizität der artspezifischen Habitatansprüche (euryöke / stenöke Arten),

⁷ siehe div. „Arbeitshilfen zur Abschichtung“ nach Leitfäden LBV-SH 2016, BfG 2020 und BerlinSenGUV 2020



- zum Erfüllungsgrad der artspezifischen Habitatansprüche am Vorhabenstandort,
- bei potenziellen Vorkommen zur Wahrscheinlichkeit des Vorkommens.

Aus einer verbal-argumentativen Abarbeitung dieser Gesichtspunkte wird in der Konfliktanalyse abgeleitet, ob eine Auslösung der o.g. Verbote erfolgt oder nicht.

3.3 Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten

Wird prognostiziert, dass durch ein Vorhaben eines der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird, so kann es trotzdem zugelassen werden, wenn bestimmte die in § 45 Abs. 7 BNatSchG festgelegten Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

3.4 Verwendete Leitfäden und Arbeitshilfen

Für die artenschutzrechtliche Prüfung werden folgende Arbeitshilfen herangezogen:

- ⇒ Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin Referat III B – Landschaftsplanung und Naturschutz, Dezember 2020;
- ⇒ Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL et al. 2010) hinsichtlich der Vorbelastung durch Straßen und von Vogelarten mit mittlerer bis hoher Lärmempfindlichkeit;
- ⇒ Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, Teil VI: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen - Bernotat, D. & Dierschke, V. 2021: 4. Fassung, Stand 31.08.2021
- ⇒ Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, Runge, Simon und Widdig, FuE-Vorhaben im Rahmen des Ufo-Planes des BMU im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, 2010;
- ⇒ Berücksichtigung von Fledermäusen bei der Straßenplanung am 24. Juni 2010 - Materialien zum Vortrag - Erfahrungen mit Fledermäusen in der Planungsphase, FÖA Landschaftsplanung GmbH, Trier Dipl.-Ing. Dr. Jochen Lüttmann & Dipl.-Biol. Roland Heuser (2010): Fachgespräch Straße - Landschaft – Umwelt;
- ⇒ Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr - Bestandserfassung / Wirkungsprognose / Vermeidung / Kompensation - Bundesministerium für Digitales und Verkehr, FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier, Ausgabe 2023.



4 BESCHREIBUNG DES ZU PRÜFENDEN PROJEKTS UND ERMITTLUNG DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN

4.1 Vorhaben – zu prüfendes Projekt

Zur Beschreibung des zu prüfenden Vorhabens aus Sicht des Besonderen Artenschutzes wird auf den UVP-Bericht in Teil II der PFU, dort Fachbeitrag A) Kapitel 3 verwiesen.

4.2 Mögliche Wirkungen → *potenzielle Beeinträchtigungen*

In der nachfolgenden Tabelle werden die voraussichtlichen Wirkfaktoren des hier zu untersuchenden Vorhabens und die daraus abzuleitenden potenziellen Beeinträchtigungen aus der Sicht des Artenschutzes dargestellt.

Die Auswahl der relevanten Wirkfaktoren orientiert sich hierbei im Sinne von GASSNER & WINKELBRANDT & BERNOTAT (2010) an den „vernünftigerweise vorhersehbaren“ negativen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Tabelle 1: Bergmännische Arbeiten, Wirkfaktoren, potenzielle Beeinträchtigungen und am stärksten betroffene Tiergruppen

Bergmännische Arbeiten	Wirkfaktor potenzielle Beeinträchtigungen	Tiergruppen besondere Betroffenheit
Abschieben des Oberbodens und des Abraumes – Aufschüttung von Kippen und Wällen		
Baufeldberäumung Massenabtrag/-auftrag Böschungs- und Standsicherung (ggf. Verdichtung)	Beseitigung der gewachsenen Vegetationsdecke oder früher Sukzessionsstadien (Pionierbesiedlung) • Tötung von Individuen • Verlust von Biotopflächen • Verlust von Habitatflächen • Umlagerung und Verdichtung von Erdmassen - Immissionen: Staub, Lärm, Erschütterungen sowie visuelle Beunruhigungen: • Störungen, Scheuchwirkung, Meidung	• Vögel • Reptilien • Fledermäuse und andere Landsäugetiere
Bearbeitung von Kippen		
Erneutes Überschütten / Abtrag Oberflächengestaltung – i. d. R. grobplaniert, grundmelioriert und zwischenbe-grünt (Einsaat mit Grasmischungen) Erdarbeiten – Böschungs- und Standsicherung (u.a. Verdichtung)	Beseitigung schon entstandener Vegetationsdecke • Tötung von Individuen • zeitweiliger Verlust von Biotopflächen • zeitweiliger Verlust von Habitatflächen Immissionen: Staub, Lärm, Erschütterungen sowie visuelle Beunruhigungen: • Störungen, Scheuchwirkung, Meidung	• Vögel • Reptilien, • Amphibien • Fledermäuse und andere Landsäugetiere • Wirbellose



Bergmännische Arbeiten	Wirkfaktor potenzielle Beeinträchtigungen	Tiergruppen besondere Betroffenheit
Wasserhaltung		
Sümpfung und Wasserhaltung im Tage- bautiefsten Überleitung des aufgehenden Grundwas- sers und des anfallenden Niederschlags- wasser in die Vorflut	Entnahme / Einleitung Veränderungen der mengenmäßigen und chemischen Qualität des Wassers in den Vorflutern	- Amphibien - Fische/Rundmäuler - Aquatische Wirbellose
Gewinnung von Kalkstein		
Bohren Sprengen	Immissionen: Lärm, Staub und Erschütte- rungen Störungen, Scheuchwirkung, Meidung	- Vögel - Fledermäuse und andere Landsäuge- tiere - Wirbellose
Aufbereitung		
Aufnehmen des Haufwerks Transport zum Brecher Brechen	Immissionen: Lärm, Staub und Erschütte- rungen Störungen, Scheuchwirkung, Meidung	- Vögel - Fledermäuse und andere Landsäuge- tiere - Wirbellose
Rückbau bergbaulicher Infrastruktur		
Massenauftrag Linienhafte Inanspruchnahme im Rah- men des Rückbaus Erdarbeiten – Böschungs- und Standsi- cherung (Verdichtung) Böschungsabflachung – Zurückverle- gung der Verritzungsgrenze ins Gewach- sene Rückbau von technischen Anlagen – bspw. Straßen, Wege, Förderbänder, Energieversorgung und Entwässerung Abbruch- und Erdarbeiten	Beseitigung anthropogener Strukturen bzw. über viele Jahre ohne menschlichen Einfluss und Störungen entstandene Bio- tope (Brachen, Gehölze und Ödland) so- wie ehemals bergbaulich genutzte Anla- gen und Gebäude mit Habitatqualitäten - Tötung von Individuen - Verlust von Biotopflächen - Verlust von Habitaten Immissionen: Staub, Lärm, Erschütterun- gen sowie visuelle Beunruhigungen: - Störungen, Scheuchwirkung, Meidung	- Vögel - Fledermäuse und andere Landsäuge- tiere - Reptilien - Amphibien - Wirbellose (Heuschrecken, Tagfalter, u.v.m.)

Zusammengefasst sind demnach folgende Wirkpfade (⇒) und Beeinträchtigungsketten (→) von besonderer Prüfrelevanz:

- ⇒ **Flächenbeanspruchung durch Überkippung, Böschungsabflachung und geotechnische Sicherungsmaßnahmen oder im Zuge des Rückbaus von Tagesanlagen**
 - Verluste von Individuen und Entwicklungsformen
 - Verlust / Beeinträchtigung von Habitatflächen
- ⇒ **Flächenbeanspruchung durch die Gewinnung**
 - Verluste von Individuen und Entwicklungsformen
 - Verlust / Beeinträchtigung von Habitatflächen
- ⇒ **Veränderung von aquatischen Lebensräumen durch die Wasserhaltung**



- Verluste von Individuen und Entwicklungsformen
- Verlust / Beeinträchtigung von Habitatflächen
- ⇒ **Immissionen Staub, Lärm, Erschütterung sowie visuelle Beunruhigungen durch die Gewinnung und die Aufbereitung oder im Zuge des Rückbaus von Tagesanlagen**
 - Störungen
 - Verdrängung (Scheuchwirkung - Meidereaktion)
- ⇒ **Betrieblicher LKW-Verkehr:**
 - Kollisionsgefahren - Verluste von Individuen
- ⇒ **Unterhaltungsmaßnahmen:**
 - kurzfristige Störung der Fauna.

5 RELEVANZPRÜFUNG

5.1 Datengrundlage – Recherche und eigene Sachverhaltsermittlung

Für den AFB wurden eigene Sachverhaltsermittlungen (grün-markiert) sowie amtliche und veröffentlichte sonstige Quellen ausgewertet:

Tabelle 2: Sachverhaltsermittlungen und amtliche Daten/Quellen

Nr.	Bezeichnung der Quelle	Art und Umfang der Sachdaten
1	LASIUS - BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSPLANUNG UND UMWELTBILDUNG, BAD LAUCHSTÄDT (2023): Ergebnisbericht – Erfassung von Amphibien zum geplanten Vorhaben „Erweiterung des Kalksteintagebaus Förderstedt“	Erfassung des Artenspektrums in relevanten Strukturen im Untersuchungsraum sowie die Abschätzung der Populationsgröße je Art. Darüber hinaus wurden die vorgefundenen Habitatstrukturen erläutert. Untersuchungsraum und Methodik im Zuge des Scoping abgestimmt.
2	LASIUS - BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSPLANUNG UND UMWELTBILDUNG, BAD LAUCHSTÄDT (2022): Ergebnisbericht – Erfassung des Feldhamsters zum geplanten Vorhaben „Erweiterung des Kalksteintagebaus Förderstedt“	Erfassung auf Feldhamsterbaue auf den an den Tagebau angrenzenden Ackerschlägen. Untersuchungsraum und Methodik im Zuge des Scoping abgestimmt.



Nr.	Bezeichnung der Quelle	Art und Umfang der Sachdaten
2a	LASIUS - BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSPLANUNG UND UMWELTBILDUNG, BAD LAUCHSTÄDT (2023): Ergebnisbericht – Erfassung des Feldhamsters zum geplanten Vorhaben „Erweiterung des Kalksteintagebaus Förderstedt“	Erneute Erfassung der Feldhamsterbaue auf den/ an den Tagebau angrenzenden Ackerschlägen. Der Untersuchungsraum wurde erweitert und die Querfurter Methode (Mammen et al. 2014) angewandt.
3	BÜRO KARSTEN OBST, LANDSCHAFTS- UND FREIRAUMPLANUNG, HALLE (SAALE) (2022): Ergebnisbericht – Erfassung der Brutvögel zum geplanten Vorhaben „Erweiterung des Kalksteintagebaus Förderstedt“	Untersuchung bzw. naturschutzfachliche Erfassung und Bewertung der im Planungsgebiet vorkommenden Avifauna . Untersuchungsraum und Methodik im Zuge des Scoping abgestimmt.
4	LASIUS - BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSPLANUNG UND UMWELTBILDUNG, BAD LAUCHSTÄDT (2022): Ergebnisbericht – Erfassung der Rastvögel zum geplanten Vorhaben „Erweiterung des Kalksteintagebaus Förderstedt“	Untersuchung zur Erfassung von Rastvögeln mit dem Ziel der Identifikation von Schlafplätzen und Erfassung von Individuen am Schlafplatz sowie die Identifikation von Äsungsflächen und Erfassung von Individuen auf den Äsungsflächen. Untersuchungsraum und Methodik im Zuge des Scoping abgestimmt.
5	BÜRO FAUNICO, TRIER (2022): Ergebnisbericht – Erfassung der Fledermäuse zum geplanten Vorhaben „Erweiterung des Kalksteintagebaus Förderstedt“	Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde vom Ende April bis Ende September eine Fledermauserfassung mit 14-maligen Detektorbegehungen sowie Ausbringung der stationären akustischen Erfassungsgeräte (Horchboxen) an 14 Nächten durchgeführt. Untersuchungsraum und Methodik im Zuge des Scoping abgestimmt.
6	BÜRO KARSTEN OBST, LANDSCHAFTS- UND FREIRAUMPLANUNG, HALLE (SAALE) (2022): Ergebnisbericht – Erfassung der Reptilien zum geplanten Vorhaben „Erweiterung des Kalksteintagebaus Förderstedt“	Untersuchung bzw. naturschutzfachliche Erfassung und Bewertung der im Planungsgebiet vorkommenden Reptilien , mit Schwerpunkt auf der Zauneidechse. Untersuchungsraum und Methodik und Schwerpunkt wurden im Zuge des Scoping abgestimmt.



Nr.	Bezeichnung der Quelle	Art und Umfang der Sachdaten
7	IDUS BIOLOGISCH ANALYTISCHES UMWELTLABOR GMBH, OTTENDORF-OKRILLA (2020): Ergebnisbericht – Erfassung der Fische zum geplanten Vorhaben „Erweiterung des Kalksteintagebaus Förderstedt“	Biologisches Monitoring der Bode und Saale zwischen Staßfurt und Nienburg im Jahr 2020 - Erfassung und Bewertung der biologischen Qualitätskomponente Fische. Bewertet der gewässerökologische Zustand entsprechend der Methoden der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) an 6 Untersuchungsstellen an der Bode und 2 Untersuchungsstellen an der Saale – hier BQK 1. Untersuchungsraum und Methodik und Schwerpunkt wurden im Zuge des Scoping abgestimmt.
8	IDUS BIOLOGISCH ANALYTISCHES UMWELTLABOR GMBH, OTTENDORF-OKRILLA (2020): Ergebnisbericht – Erfassung Phytoplankton, Makrophyten, Makrozoobenthos und Phytobenthos ohne Diatomeen zum geplanten Vorhaben „Erweiterung des Kalksteintagebaus Förderstedt“	Bewertet der gewässerökologische Zustand entsprechend der Methoden der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) an 6 Untersuchungsstellen an der Bode und 2 Untersuchungsstellen an der Saale – hier BQK 2. Begleitend wurden zudem über ein Jahr ausgewählte physikalisch-chemische Parameter (ACP) analysiert und anhand der Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung (OGewV, 2016) bewertet. Untersuchungsraum und Methodik und Schwerpunkt wurden im Zuge des Scoping abgestimmt.
9	ARBEITSKREIS BIBERSCHUTZ IM NABU LSA (2021) Biber	Abfrage von ehrenamtlichen Daten – Nachweise und Reviere des Bibers entlang der Bode im Untersuchungsgebiet. Bereitstellung digitaler Daten – Lage der Biberreviere (Arbeitskarte, T. Beyer vom 16.12.2021). Keine eigene Kartierung gemäß Abstimmung im Scoping.
10	LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT, FB 4: NATURSCHUTZ (2021) FG 41 Fischotter	Abfrage von (ehren)amtlichen Daten – Vorkommen des Fischotters entlang der Bode und sonstiger Gräben und Fließe im Untersuchungsgebiet. Bereitstellung digitaler Daten – Lage der Nachweise (Arbeitskarte und Protokoll, Dr. Ulrich Lange vom 15.12.2021). Keine eigene Kartierung gemäß Abstimmung im Scoping.
11	LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT, FB 4: NATURSCHUTZ (2021) GRUNDSÄTZE, LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND BIOTOPSCHUTZ Alle Artnachweise der Datenbank des LAU	Abfrage von (ehren)amtlichen Daten im Untersuchungsgebiet. Bereitstellung digitaler Daten von Fr. Mähnert vom 23.08.2023. Gemäß Abstimmung im Scoping.
12	BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, BONN UND LEIPZIG (2021) Wolf	Abfrage von (ehren)amtlichen Daten – Vorkommen des Wolfes im Untersuchungsgebiet bzw. Bundesland LSA. Monitoringdaten vom 12.11.2021. Keine eigene Kartierung gemäß Abstimmung im Scoping.



Nr.	Bezeichnung der Quelle	Art und Umfang der Sachdaten
13	WOLFSKOMPETENZZENTRUM IDEN (2023) Wolf	Abfrage von (ehren)amtlichen Daten – Vorkommen des Wolfes im und um das Untersuchungsgebiet. Frau Weber, Schreiben und SCALP-Auswertung vom 22.08.2023. Keine eigene Kartierung gemäß Abstimmung im Scoping.

Zu den aufgeführten Kartierberichten siehe Teil III der PFU, Fachgutachten, dort J) bis R).

Zu den Ergebnissen der o.g. Datenabfragen beim LAU LSA siehe die in der Anlage 2 zum vorliegenden Fachbeitrag beigefügte Karte.



5.2 Herleitung der prüfrelevanten Arten

Aus den vorhandenen Erfassungen und den Datenrecherchen zu den gemäß § 44 Absatz 1 in Verbindung mit § 44 Absatz 5 BNatSchG prüfrelevanten Artengruppen der:

- FFH-Anhang-IV-Arten

und

- Europäischen Vogelarten

Im Umfeld der geplanten Steinbrucherweiterung ist dem Grunde nach eine Auslösung von Zugriffsverboten für folgende Tiergruppen denkbar:

- ⇒ Brutvögel
- ⇒ Rastvögel
- ⇒ Feldhamster
- ⇒ Fledermäuse
- ⇒ Biber
- ⇒ Wolf
- ⇒ Fischotter
- ⇒ Amphibien
- ⇒ Reptilien
- ⇒ Wirbellose (Libellen)
- ⇒ Muscheln, Weichtiere
- ⇒ Wirbellose (
- ⇒ Fische und Rundmäuler⁸

Abgeschichtet werden können auf Grundlage der vorliegenden Verbreitung laut der übermittelten amtlichen Daten folgende FFH-Anhang-IV-Arten: **Biber**, **Fischotter** (Reviere direkt in und an Bode und Saale; keine Beeinflussung der potenziellen Beute s.u. Fische/Rundmäuler/MZB) und der **Wolf** (mit Stand vom 22.08.2023 liegt das Planungsgebiet außerhalb bekannter Wolfsterritorien - die nächstliegende, unbestätigte Sichtung liegt in 4 km Entfernung zum Vorhabengebiet; der nächstliegende Beweis für einen nachgewiesenen Wolf liegt in ca. 14 km Entfernung bei Schönebeck).

Aus den Ergebnissen der CSD-eigenen Bestandserfassungen ergibt sich eine Abschichtung der **Rastvögel** (keine traditionell genutzten Schlaf- oder Äsungsflächen truppstarker wertgebender Arten im Einflussbereich des Vorhabens) und des **Feldhamsters** (kein aktueller

⁸ Es sind nur drei Fische und Rundmäuler im Anhang-IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, die jedoch im Vorhabengebiet auszuschließen sind. Dennoch sind zahlreiche Fische/Rundmäuler im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet und unterliegen damit den Regelungen des § 19 ff. BNatSchG. Um eine Haftung für einen Umweltschaden (hier: Biodiversitätsschaden) zu vermeiden, wird diese Gruppe grundsätzlich im vorliegenden AFB mitbetrachtet.



Nachweis auf den Erweiterungsflächen sowie den darum befindlichen Ackerflächen) sowie der **Amphibien** (keine geeigneten Habitate im Erweiterungsbereich des Steinbruches oder im Einflussbereich des Betriebes, bspw. Wasserhaltung und -überleitung in die Bode; keine wesentlichen Auswirkungen durch die GW-Absenkung im Bereich der Altsteinbrüche im Nordwesten, siehe Hydrologisches Gutachten (G.E.O.S. 2023, siehe Teil III der PFU, Fachgutachten, dort unter A)).

Des Weiteren abgeschichtet werden können **Libellen** (hier: aquatische Lebensformen) und **Fische/Rundmäuler** und **geschützte Makrozoobenthos-Arten**, da entsprechend den Ergebnissen des hydrologischen Gutachtens und des Fachbeitrages WRRL (G.E.O.S. 2023, siehe Teil II der PFU, Fachbeiträge, dort unter D)) durch die Wasserhaltung im Steinbruch und der Überleitung des gehobenen Wassers in die Bode keine weitere Verschlechterung der ohnehin stark vorbelasteten Habitatbedingungen (schlechtes ökologisches Potenzial und nicht guter chemischer Zustand) der Bode zu besorgen ist. Damit sind indirekte Auslösungen der Zugriffsverbote auf diese Gruppen auszuschließen.

Das im Zuge des Scopings erwähnte **Östliche Heupferd** (*Tettigonia caudata*) ist weder gemeinschaftsrechtlich noch national besonders oder besonders und streng geschützt – es ist somit kein Gegenstand des besonderen Artenschutzes.

Es verbleiben folgende Tiergruppen als prüferelevant:

- ⇒ Brutvögel
- ⇒ Fledermäuse
- ⇒ Reptilien.

6 KONFLIKTANALYSE – PRÜFUNG DER ZUGRIFFSVERBOTE

6.1 Vorhabenimmanente Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung

Die mit der Rekultivierung verbundenen Beeinträchtigungen von Arten bzw. Artengruppen (außer der unmittelbaren Gewinnung bzw. bergmännischen Sicherung dienende Arbeiten) können teilweise mit geeigneten projektimmanenten Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden:

6.1.1. Brutvögel

- V/M Bv 1 Durch eine Baufeldberäumung (Erdarbeiten Oberboden/Abraum) außerhalb der Hauptreproduktionszeit (Bauzeitenregelung 1. März bis 30. Juni) wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Gelege oder noch nicht flügge Jungvögel (Bodenbrüter des Offenlandes; Gehölzbrüter) ebenso minimiert wie eine populationsrelevante Störung zur Brutzeit vermieden;



- V/M Bv 2 Durch eine Umsetzung notwendiger Rückbaumaßnahmen, nach Beendigung des Abbaus in Teilbereichen des Tagebaus, außerhalb der Hauptreproduktionszeit (Bauzeitenregelung 1. März bis 30. Juni) wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Gelege oder noch nicht flügge Jungvögel (Gebäudebrüter; Offenlandarten, Kulturfolger; Gehölzbrüter) ebenso minimiert wie eine populationsrelevante Störung zur Brutzeit vermieden;
- V/M Bv 3 Durch eine Umsetzung notwendiger Baum- oder Gehölzfällungen für die Steinbrucherweiterung außerhalb der Hauptreproduktionszeit (Bauzeitenregelung 1. März bis 30. Juni) wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Gelege oder noch nicht flügge Jungvögel (Gehölzbrüter) ebenso minimiert wie eine populationsrelevante Störung zur Brutzeit vermieden;
- V/M Bv 4 Durch den kontinuierlichen Abbaubetrieb im Steinbruch selbst (Erdbewegungen, Fahrzeugtransporte, Bohren, Sprengen) kommt es zu einer Vergrämung störempfindlicher Vogelarten zur Brutzeit (keine Ansiedlung im Tagebau) - dadurch wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Gelege oder noch nicht flügge Jungvögel (Gehölzbrüter) ebenso minimiert wie eine populationsrelevante Störung zur Brutzeit vermieden. Für störunempfindliche Arten und solche die sich an den Steinbruchbetrieb gewöhnt haben (Habitation), wie Bienenfresser und Uferschwalbe sowie den Steinschmätzer, stellt der laufende Abbaubetrieb kein Ansiedlungshindernis dar – sie werden nicht gestört.

Damit werden für die betroffenen Vögel artenschutzrechtlich relevante Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vermieden - siehe hierzu auch die detaillierten Begründungen hierzu in den Prüfsteckbriefen im **Anhang 1**.

6.1.2. Fledermäuse

- V/M Fm 1 Durch eine Bauzeitenregelung: Kein Erdbau (Baufeldberäumung; wesentliche Umgestaltung den Kippen in den habitatreichen Tagebaurändern (zwischen Verritzungsgrenze und Sicherheitslinie)) in der Kern-Reproduktionszeit vom 01. April bis 30. August profitieren die in und an den Gehölzbeständen jagenden Fledermäuse - keine Störungen durch Bautätigkeiten (Erschütterungen) in Quartiernähe und Minderung der Verunfallung mit Baumaschinen;
- V/M Fm 2a Vor Beginn erforderlicher Baum- oder Gehölzfällungen zur Steinbrucherweiterung erfolgt rechtzeitig vorlaufend eine Höhlenbaumkartierung – am besten in der Winterzeit (unbelaubter Zustand) und einer im Sommer anschließenden ergänzenden Aktivitätsmessung (und Gattungsbestimmung) an den identifizierten, geeigneten Höhlenbäumen mittels einer Detektoruntersuchung;
- V/M Fm 2b Durch eine Bauzeitenregelung, d.h. die Wahl eines geeigneten Fällzeitpunktes nachgewiesener Höhlenquartiere im Baufeld (siehe V/M Fm 2a) außerhalb der Reproduktionszeit (Fledermäuse) – risikoärmster Zeitraum (September / Oktober) -



wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Exemplare ebenso minimiert wie eine populationsrelevante Störung zur Wochenstuben- oder Winterschlafzeit vermieden;

V/M Fm 3a Vor Beginn erforderlicher Maßnahmen zum Rückbau von Tagesanlagen erfolgt rechtzeitig vorlaufend eine Aktivitätsmessung (und Gattungsbestimmung) an den Gebäuden mittels einer Detektoruntersuchung;

V/M Fm 3b Durch eine Bauzeitenregelung, d.h. die Wahl eines geeigneten Abrisszeitpunktes nachgewiesener Gebäudequartiere (siehe V/M Fm 3a) außerhalb der Reproduktionszeit (Fledermäuse) – risikoärmster Zeitraum (September / Oktober) - wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Exemplare ebenso minimiert wie eine populationsrelevante Störung zur Wochenstuben- oder Winterschlafzeit vermieden;

Damit werden für die betroffenen Fledermäuse artenschutzrechtlich relevante Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vermieden - siehe hierzu auch die detaillierten Begründungen hierzu in den Prüfsteckbriefen im **Anhang 1**.

6.1.3. Reptilien – hier: Zauneidechse

V/M Re 1 Bei räumlich umfassenderen Erdarbeiten für den Abtrag des Oberbodens und des Abraumes zur Abbauvorbereitung sowie an den Kippen am Tagebaurand sowie bei räumlich begrenzten punktuellen Rückbaumaßnahmen am Tagebaurand mit einem Abtrag von Oberboden in vorher von einer fachkundigen Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) noch einmal überprüften Bestand – Grundlage bilden die Ergebnisse der Kartierung BÜRO KARSTEN OBST, LANDSCHAFTS- UND FREIRAUMPLANUNG, HALLE (SAALE) (2022) - ist vorgesehen:

- a) Eine rechtzeitig vorlaufende Auswahl und Herrichtung geeigneter (Umsiedlungs-)Ersatzhabitate – siehe unten Kap. 6.2.3 CEF-Maßnahme Re 1 - in der näheren, bergmännisch unbeeinflussten Umgebung bzw. auf den Kippenflächen bspw. entlang angelegter Gräben sowie in den Randflächen im Sicherheitsbereich, sofern keine anderen Nutzungen entgegenstehen – Entwicklung, Erhalt, Pflege und dingliche Sicherung letztgenannter Flächen (siehe hierzu SCHNEEWEIS, BLANKE UND KLUGE IN NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG, HEFT 23 (1) 2014).
- b) Eine vorfristige Zäunung der Baustelle und Absammeln sowie Umsiedeln der Tiere vor der Baufeldberäumung. Die Maßnahme muss seitens einer fachkundigen ÖBB überwacht und durchgeführt werden:
 - zur Maximierung des Erfolges der Absammlung (hoher %-Satz gefangener Tiere);
 - um eine Schädigung der Tiere beim Absammeln zu verhindern.



Damit werden für die betroffenen Zauneidechsen artenschutzrechtlich relevante Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vermieden - siehe hierzu auch die detaillierten Begründungen hierzu in den Prüfsteckbriefen im **Anhang 1**.

6.2 Vorhabenimmanente Schaffung von Ersatzlebensräumen (CEF)

6.2.1. Brutvögel

CEF Bv 1 Die für die Aufrechterhaltung des Steinbruchbetriebes erforderliche Freilegung des abbauwürdigen Kalksteins setzt vorhabenimmanent eine vorlaufende Baufeldberäumung voraus. Konkret wird vorbereitend zur fortschreitenden Gewinnung des Kalksteins eine definierte Fläche des an den Tagebau angrenzenden landwirtschaftliche genutzten Areals vom Oberboden und dem darunterliegenden mehr oder weniger mächtigen (tauben) Abraumes befreit. Gewonnener Abraum wird aufgehaldet und rutscht teilweise im Zuge der natürlichen Verwitterung und Böschungsstabilisierung nach. Im Ergebnis entstehen Steilwände aus mehr oder weniger sandig-bindigem Boden. Dies wird noch mindestens die nächsten 70 Jahre an den Rändern der obersten (1.) Abbausohle im Rahmen der angestrebten Erweiterung das Substrat für die Besiedlung mit Uferschwalben und Bienenfresser darstellen.

Damit werden für die betroffenen Brutvögel artenschutzrechtlich relevante Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden - siehe hierzu auch die detaillierten Begründungen hierzu in den Prüfsteckbriefen im **Anhang 1**.

6.2.2. Fledermäuse

CEF Fm 1 Im Falle einer Inanspruchnahme von Bäumen bzw. Gebäuden mit einer Ansprache als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (siehe oben V/M Fm 2a und 3a) erfolgt vorlaufend vorher Herrichtung geeigneter Ersatzhabitate (Nistkästen im Verhältnis 1 : 5 – im Sinne einer funktionserhaltenden Maßnahme - in der näheren, bergbaulich unbeeinflussten Umgebung (Bodeaue) sowie eine Gewährleistung für Erhalt, Pflege und dingliche Sicherung.

Damit werden für die betroffenen Fledermäuse artenschutzrechtlich relevante Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden - siehe hierzu auch die detaillierten Begründungen hierzu in den Prüfsteckbriefen im **Anhang 1**.

6.2.3. Reptilien

CEF Re 1 Entsprechend den Ergebnissen der alle 10 Jahre noch einmal rechtzeitig vor Beginn des Abtrages von Oberboden und Abraum bzw. von Erdarbeiten an den Kippen erneut durchzuführenden Bestandserfassungen in den durch die Tagebauerweiterung betroffenen Bereichen ist hoch wahrscheinlich eine entsprechende Neuanlage geeigneter Ersatzhabitate erforderlich. Deren Größe ist von der Zahl der



abgefangenen Tiere abhängig.

Die Individuen an den Nachweisorten werden anteilig je nach Betroffenheit des Lebensraumes umgesiedelt. Hierfür wird ein Umsiedlungshabitat innerhalb einer gezielt ausgewiesenen Fläche eidechсengerecht hergestellt.

Für eine erfolgreiche Zauneidechсen-Umsetzung ist nach LAUFER ET AL. 2014 Folgendes zu beachten:

Habitatgestaltung:

- Einbau von südexponierten flachen (Kies/Sand)-Wällen, je ca. 5-8 m lang, ca. 1-1,5 m hoch, entstehende Senken als Mikrorelief sind erwünscht;
- Um windberuhigte Nischen zu schaffen, sind Sandhaufen auch teilweise senkrecht zueinander zu schütten;
- Lieferung und Einbau von Schlagabraum oder Wurzelstubben, Einbau in flacher Wallform, Höhe max. 1 m, Breite 2-5 m, Länge ca. 5 m, Einbau südexponiert am unmittelbaren Rand vorhandener Gehölzgruppen bzw. an den Enden der Sandwälle;
- Möglichst große Stubben (möglichst Kiefer) einbauen;
- Einbau von Findlingshaufen (Findlinge kleinerer Größe, ca. 20-60 cm Steindurchmesser), je ca. 8 bis 10 m³;
- Vorhandene Potentiale nutzen (Rohbodenstandorte erhalten, keine Überschüttung/Überbauung von Trocken- und Halbtrockenrasen);
- Ggf. gezielte Bodenverwundung, um offene Standorte zu schaffen;
- Entwicklung von Landreitgras als eine weitere essenzielle Habitatrequisite.

Zäunung:

- Kernhabitat temporär mit Amphibienzaun einzäunen;
- Schutzzaun, um das Abwandern zu verhindern (Eingewöhnung am neuen Standort)

Pflanzung artenreicher Vegetation für eine reichhaltige und vielfältige Insektenfauna

- Pflanzen, die Insekten als Nahrungsgrundlage anlocken, z.B. Thymianpflanzen setzen; Pflanzung von Hundsrosen (*Rosa canina*)
- Erhalt bzw. Einbeziehen vorhandener Stauden und Gehölze (v.a. Blühsträucher, Brombeere etc.).



Damit werden für die betroffenen Zauneidechsen artenschutzrechtlich relevante Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden - siehe hierzu auch die detaillierten Begründungen hierzu in den Prüfsteckbriefen im **Anhang 1**.

6.3 Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände

6.3.1. FFH-Anhang-IV-Arten

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 6.1 vorgegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der in Kapitel 6.2 beschriebenen funktionserhaltenden Maßnahmen ist für keine der hier prüfrelevanten Fledermäuse oder Reptilien eine Auslösung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG hinreichend wahrscheinlich - siehe hierzu die Prüfsteckbriefe im **Anhang 1**.

Diese Feststellung steht im Sinne der hier prognostisch für 70 Jahre Bergbau zu beurteilenden sanktionsbewehrten Handlungsnorm unter dem Vorbehalt einer regelmäßigen Evaluierung und Plausibilisierung der diesem AFB zugrunde gelegten Bestandssituation – siehe dazu die einleitenden Ausführungen im Anhang 1, Prüfsteckbriefe, dort im Kapitel 1 Vorbemerkungen.

6.3.2. Europäische Vogelarten

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 6.1 vorgegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der in Kapitel 6.2 beschriebenen funktionserhaltenden Maßnahmen ist für keine der hier prüfrelevanten Brutvogelarten eine Auslösung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG hinreichend wahrscheinlich - siehe hierzu die Prüfsteckbriefe im **Anhang 1**.

Diese Feststellung steht im Sinne der hier prognostisch für 70 Jahre Bergbau zu beurteilenden sanktionsbewehrten Handlungsnorm unter dem Vorbehalt einer regelmäßigen Evaluierung und Plausibilisierung der diesem AFB zugrunde gelegten Bestandssituation – siehe dazu die einleitenden Ausführungen im Anhang 1, Prüfsteckbriefe, dort im Kapitel 1 Vorbemerkungen.



7 VERWENDETE QUELLEN

- /1/ Garniel Annick Garniel & Dr. Ulrich Mierwald, KIfL – Kieler Institut für Landschaftsökologie: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 – im Auftrag des BMVBS – Abteilung Straßenbau
- /2/ Bernotat, D. & Dierschke, V. 2021: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, Teil VI: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021
- /3/ Bernotat, D. & Dierschke, V. 2017: Der Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) zur Bewertung vorhabenbedingter Mortalität in der FFH-VP – am Beispiel der Vögel. – In: BERNOTAT, D., DIERSCHKE, V. & GRUNEWALD, R. (Hrsg.): Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 160: 61-78.
- /4/ Dipl.-Ing. Dr. Jochen Lüttmann & Dipl.-Biol. Roland Heuser (2010): Fachgespräch Straße - Landschaft - Umwelt: Berücksichtigung von Fledermäusen bei der Straßenplanung am 24. Juni 2010 - Materialien zum Vortrag - Erfahrungen mit Fledermäusen in der Planungsphase, FÖA Landschaftsplanung GmbH, Trier
- /5/ Lüttmann J. et al. 2014: Fledermäuse und Verkehr - Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie im Auftrag des BMVBS - Forschungsbericht FE-Nr. 02.0256/2004/LR
- /6/ Dr. Ulrich Mierwald, KIfL 2020 – Kieler Institut für Landschaftsökologie: Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein; Aktualisierung
- /7/ MYOTIS (2018): Sonderlandeplatz Allstedt – FSU (Faunistische Sonderuntersuchungen) der Gruppen: Säuger, Brutvögel und Amphibien sowie Libellen, Büro Myotis (Halle)
- /8/ ÖKOTOP (2011): Sonderlandeplatz Allstedt – Fledermausuntersuchung zur Gehölzentfernung auf dem Mittelstreifen, Büro Ökotopt (Halle)



8 AUSGEWERTETE SONSTIGE LITERATUR

- FELLENBERG 2012: Neue Herausforderungen im besonderen Artenschutzrecht: Die Reaktionen der Praxis auf das BVerwG-Urteil zur Ortsumgehung Freiberg, Umwelt- und Planungsrecht 9/2012
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag Eching, 879 S.
- GASSNER, E. (2004): Die Zulassung von Eingriffen trotz artenschutzrechtlicher Verbote. Natur und Recht 26 (9): 560-564.
- GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung,
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2005): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie
- LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Unveröff. Arbeitspapier.
- MLUV (2008): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten, Erlass vom 02.11.2007
- SIMON UND WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben - Umweltforschungsplan 2007 - Forschungskennziffer 3507 82 080 – Endbericht
- STMI (Bayrisches Staatsministerium des Innern) (2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, in Naturschutz in Recht und Praxis – online 2008, Heft 1, www.naturschutzrecht.net.